

keit mit ihrer inneren und äußeren Determinantenstruktur bleiben, wobei selbstverständlich auch solche Fragen mit bearbeitet werden müssen, die den Ursachen und Bedingungen der Entwicklung des Rechtsbewußtseins bei unterschiedlichen Täterkategorien — einschließlich der psychologisch durchdachten Verhandlungsführung im gerichtlichen Verfahren — nachgehen. Selbst die Hauptorientierung forensisch-psychologischer Forschungen auf Analysen der Täterpersönlichkeit bedarf gegenwärtig noch einer Begrenzung auf die wesentlichen gesellschaftlichen Fragestellungen, d. h. auf die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung. Hierbei wird der Jugendkriminalität vorrangig Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.<sup>5/</sup>

Innerhalb der großen Rahmenproblematik „Psychologie der Täterpersönlichkeit“ wird es in der nächsten Zeit darauf ankommen, besonders jene Kategorien von Straftätern im Auge zu behalten, deren Straftaten auf Grund relativ verfestigter negativer Einstellungen zu bestimmten gesellschaftlichen Normen zustande kommen. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß die negativen Einstellungen dieser Täter von relativ unbewußten latenten negativen Voreinstellungen bis zu bewußten Gegeneinstellungen zu gesellschaftlichen Normen reichen. Es gilt daneben, die Einstellungen und Motivstrukturen der Straftäter unter dem Aspekt zu analysieren, gegen welche Gruppen gesellschaftlicher Normen sich ihre Gegeneinstellungen (die ihnen mehr oder weniger bewußt sein können) richten. Nach vorläufiger Übersicht unterscheiden sich die Straftäter nach solchen, die spezielle oder generalisierte *O f f e n s i v*-einstellungen bzw. spezielle oder generalisierte *D e f e n s i v*-einstellungen gegenüber gesellschaftlichen Normen im Hinblick auf Ordnung und Sicherheit, Eigentum, Leben und Gesundheit, Sexualität, persönliche Lebensordnung und staatliche Autorität herausbildeten. Eine so angelegte Täterpersönlichkeitsforschung muß parallel zur sukzessiven Entwicklung einer Psychologie der Täterpersönlichkeit, zur psychologischen Durchdringung des Ermittlungsverfahrens, des gerichtlichen Verfahrens, des Sachverständigenwesens, der Resozialisierungs- und Therapieanliegen und zur psychologischen Fundierung der Aussagen zur individuellen Prognose und Prophylaxe über den Straftäter führen, wobei keines der Gebiete den Vorrang hat.

Ich halte es für notwendig zu sagen, daß die forensische Psychologie nur dann echte Chancen hat, die Erwartungen der Rechtspflegeorgane und der Rechtswissenschaft nicht zu enttäuschen, wenn sie sich als eine ganz im Dienste der Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege stehende, jedoch wissenschaftlich selbständige Disziplin der Psychologie etabliert. Insofern ist sie eben gerade das nicht, was *W o l k o w* als eine „Verbindungswissenschaft“ bezeichnet, die am Berührungspunkt klassischer Wissenschaften entstehen (vgl. S. 74), wie dies beispielsweise bei der Kriminologie der Fall sein mag. Vielmehr ist *L e o n t j e w* zu folgen, der herausstellt, daß die Psychologie ein besonderes (ein selbständiges) Wissensgebiet sei, das sich nicht umfassend neben einer Wissenschaft, sozusagen bei einer Wissenschaft — bei der Physiologie, bei der Pädagogik, bei der Technik entwickeln könne.<sup>6/</sup> Dies trifft uneingeschränkt auch für die forensische Psychologie zu. Auch *H i e b s c h*<sup>7/</sup> hebt nachdrücklich hervor, daß sich die Psychologie nur als selbständige Wissenschaft entwickeln kann, was sich auf alle Spezialisierungsrichtungen der Psychologie bezieht. Mit Recht weist er auch

auf den Zusammenhang zwischen innerer Strukturierung der verschiedenen Forschungs- und Lehrgebiete der Psychologie und der Entwicklung des institutionellen Systems dieser Wissenschaft hin.

Aufbauend auf den Fundamenten der allgemeinen, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie, inhaltlich-thematisch und arbeitsorganisatorisch eingebunden in die forensischen Wissenschaften, bezogen auf die wesentlichen Aufgaben der Rechtswissenschaft und der Rechtspflegepraxis hat die forensische Psychologie ihre Theorie zu entwickeln, die vom inneren Aufbau her der Logik der Psychologie entsprechen muß und keinesfalls als eine Art „Nebenprodukt“ der Rechtswissenschaft oder Kriminalistik aufgefaßt werden kann. Bezogen auf die praktischen und theoretischen Aufgaben der Rechtswissenschaft und der Kriminalistik ist die forensische Psychologie gewissermaßen eine Hilfswissenschaft. Im System der Wissenschaften hat sie jedoch ihren eigenen Gegenstand und auch ihre Eigenständigkeit hinsichtlich der anzuwendenden Methoden.

Die forensische Psychologie ist — und hierin stimmen wir in den Grundgedanken im wesentlichen mit *R a t i n o w*<sup>8/</sup> überein — jene psychologische Spezialdisziplin, die sich mit der Theorie der Interiorisation der hinter den Rechtsnormen (nicht nur der Strafrechtsnormen!) stehenden gesellschaftlichen Normen befaßt. *Ratinow* ergänzend, sind wir der Auffassung, daß sich die forensische Psychologie aus unterschiedlichen Gründen mit besonderer Sorgfalt jenem Personenkreis zuwenden muß, der auf Grund negativer Umwelteinflüsse, wegen spezieller Fehlhaltungen und Fehlentwicklungen (die zwar keinen Krankheitswert haben, jedoch in gewisser Hinsicht charakterologische Auffälligkeiten darstellen) zu normwidrigem Verhalten kommt, damit gesellschaftliche und Rechtskonflikte auslöst und entweder als Straftäter oder durch Kollision mit anderen Rechtsnormen auffällt.

Daß bei Straftätern die Mitarbeit des Psychologen gegenwärtig am stärksten erforderlich ist, hängt einfach mit der Tatsache zusammen, daß die Kriminalität ein die gesellschaftliche Entwicklung besonders stark belastender Faktor ist. Natürlich gibt es auf dem Gesamtgebiet der Rechtspflege darüber hinaus noch eine Reihe interessanter und notwendig zu bearbeitender Fragestellungen, deren sich die forensische Psychologie eines Tages annehmen muß und wird. *Dettenborn/Fröhlich/Lekschas* ist zuzustimmen, daß Einseitigkeiten, Einschränkungen und traditionelle Beharrungstendenzen unbedingt vermieden werden sollten (S. 71). Andererseits kann ihnen jedoch darin nicht gefolgt werden, daß ... „eine zukünftige Differenzierung der Rechtspflegepsychologie inhaltsbezogen von Rechtspflegeorganen und den entsprechenden Forschungs- und Lehrinstitutionen“ ausgehen soll, die der rechtspflegepsychologischen Mitarbeit bedürfen (S. 75). Gerade dies würde die Gefahr des Eklektizismus und der Zersplitterung des wissenschaftlichen Potentials in sich bergen. Auch eine „Koordination“ durch ein Organ einer wissenschaftlichen Gesellschaft (z. B. durch die Arbeitsgemeinschaft Forensische Psychologie der Gesellschaft für Psychologie der DDR), wie dies *Dettenborn/Fröhlich/Lekschas* empfehlen (S. 75), könnte nicht verhindern, zu eklektizistischer und teilweise sporadischer Problembearbeitung in bestimmten Bereichen zu kommen. Es „eht vielmehr darum, in Forschung, Lehre und Praxis die auf dem Gebiet der forensischen Psychologie tätigen Kräfte zu konzentrieren, um — abgestimmt auf die jeweiligen Leistungsmöglichkeiten — allen Anforderungen seitens der Organe der Rechtspflege, der Rechtswissenschaft und der Kriminalistik gerecht zu werden.“

<sup>8/</sup> Vgl. *Ratinow*, Forensische Psychologie für Untersuchungsleiter, Berlin 1970.

<sup>5/</sup> Vgl. *Werner*, „Zur forensischen Begutachtung Jugendlicher“, NJ 1969 S. 330 ff.

<sup>6/</sup> Zitiert bei *Hiebsch*, a. a. O., S. 147.

<sup>7/</sup> *Hiebsch*, „Aktuelle Aufgaben der marxistisch-leninistischen Psychologie in der DDR“, Zeitschrift der Psychologie (Bd. 179) 1971, Heft 2.